

Die Generalversammlung vom 11.-12. Juni 1904 in Neuenburg

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 45-46

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Bericht des Revisors.
5. Betrag der jährlichen Besteuer.
6. Aufnahme der Kandidaten.
7. Bericht des Herrn Trachsel über die Rolle, welche die Gesellschaft in dem Kampfe gegen die Verunstaltung der Städte und Landschaften spielt.

Dieser Nummer ist beigelegt:

Ein Programm der schweizerischen Kunstausstellung.

Ein allgemeines Reglement der Lausanner Landesausstellung sowie ein Beihilfungsformular.

Diejenigen Künstler, welche diese Nummer mit ihren Beiblättern nicht erhalten haben sollten, werden gebeten, die Verwaltung der « Schweizer Kunst » sofort hiervon zu benachrichtigen.

Die Herren Sektionskassiere werden inständig gebeten, die noch nicht eingegangenen Beiträge einzuziehen und deren Betrag vor dem nächsten 30. Mai an Herrn Gustave Chable, 4, rue du Musée, Neuenburg, gelangen zu lassen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG VOM 11. - 12. JUNI
1904 IN NEUENBURG.

Vorausbestimmungen.

Das Centralkomitee hat die Generalversammlung unserer Gesellschaft auf den 11. und 12. Juni 1904 festgesetzt. Sie wird in Neuenburg abgehalten werden. Die drei Wochen Verzögerung, welche das Reglement für den Druck des Rechenschaftsberichtes dieser Versammlung zugesteht, sowie die zwei weiteren Wochen zur Ausführung der Abstimmung verschieben daher die Ernennung des neuen Präsidenten auf den 10. oder 17. Juli.

Um diese Zeit sind die Künstler noch nicht alle über Berg und Tal und es steht zu hoffen, dass die Stimmzettel sie noch erreichen können.

Die Versammlung der Abgeordneten wird Samstag Nachmittag den 11. Juni und die Generalversammlung Sonntag den 12. Juni stattfinden. Ein demnächst erscheinendes Programm wird die Einzelheiten bekannt machen.

Zeitung. — Es ist höchst wahrscheinlich, dass die erste Schwierigkeit, auf welche die Abgeordneten stossen werden, sobald sie einen neuen Präsidenten ernennen wollen, gerade in der Zeitungsfrage bestehen wird, welche vergangenes Jahr ungenügend erörtert wurde und die unumgänglich einer praktischen Lösung bedarf.

Es ist erinnerlich, dass die Abstimmung, welche zu Gunsten der Zeitung eine Erhöhung von 3 Fr. für den Beitrag beantragte, Widerspruch hervorrief.

Bei Wiederaufnahme der Sitzung hatte der Herr Präsident gesagt: « Aus dieser Erhöhung des jährlichen Beitrages ergibt sich, dass dieselbe viel Unzufriedenheit und vielleicht auch viele Austritte — namentlich in der Basler und Züricher Sektion hervorrufen wird. » Unter diesen Bedingungen hatte er die Versammlung gebeten, den von den Herren Silvestre und de Lapalud herrührenden folgenden Vorschlag zu prüfen: « Man würde den jährlichen Beitrag beibehalten, der Zeitung jedoch den dieses Jahr erzielten Ueberschuss zuwenden, was in der Ausführung ungefähr auf gleiche herauskäme. »

Dieser Vorschlag wurde mit Ausnahme von drei Stimmen — allgemein angenommen. Derselbe sollte also dem neuen Centralkomitee die gleiche Summe verschaffen, wie die von der Erhöhung der Beiträge herrührende gewesen wäre, welche 7 Fr. statt 4 Fr. betragen haben würde, was bei 300 Mitgliedern eine Einnahme von 900 Fr. ausgemacht hätte.

Der Ueberschuss von 772,15 sollte dem Neuenburger Centralkomitee zur Verfügung gestellt werden, um es in Stand zu setzen, für die Redaktion einen besoldeten Untersekretär anzustellen, welcher für einen Teil der Redaktions- und Verwaltungsarbeiten die Zeitung übernommen haben würde. Aus Gründen, welche in einem weiterhin veröffentlichten Briefe Herrn de Lapaluds angeführt und gerechtfertigt sind, war, als uns die Kasse am 25. November 1903 übergeben wurde, der Ueberschuss von 772,15 Fr. auf 275,90 Fr. zusammengeschmolzen.

Zu dieser Summe mussten wir das Ergebnis der Beiträge des Jahres 1904 hinzufügen und diese Gesamteinnahme hat uns erlaubt, 6 Nummern zu veröffentlichen. Es bleibt die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht der Generalversammlung und ein oder zwei Nummern für das Ende des Jahres zu veröffentlichen.

Wir haben daher die Erfahrung gemacht, dass man mit der gegenwärtigen Beisteuer von 4 Fr. 8 Nummern erstellen kann, die dem Umfange nach denen entsprechen, welche herausgegeben wurden; dies kann jedoch nur unter den gleichen Bedingungen geschehen, d. h. mit Beihilfe von gutwilligen Menschen.

Es bleibt also noch zu wissen übrig, ob diese Bedingungen für die Entwicklung unserer Zeitung genügen und ob sie in dem ihr gegenwärtig aufgezwungenen sehr bescheidenen Zustande unseren Bedürfnissen entspricht.

Wünschen die Sektionen die Zeitung zu erhalten und zu

entwickeln, so dass die 12 Nummern im Jahre erscheinen können, so müssen sie den Preis daran setzen und jede Monatsnummer entweder durch ein erhöhtes Abonnement oder durch eine grössere allgemeine Beisteuer sicher stellen.

Sogar unter der sehr beschränkten Form eines Auskunftsblattes kann eine unregelmässig erscheinende Zeitung keinen Anspruch darauf machen, ihren Abonnenten von Nutzen zu sein und kann daher auch nicht in grösserer Zahl gedruckt werden; ihre Mitteilungen werden fehlerhaft, weil sie zu spät eintreffen. Durch ihr Aussetzen kann sie keine Wurzeln in dem Boden schlagen, in welchem sie sich befestigen könnte.

Sobald wir eine Zeitung wollen, welche sich entwickelt, so müssen wir eine ständige Zahl von Nummern haben. Dies ist die erste Bedingung für den Erfolg; sie würde uns Regieannoncen ermöglichen, was ein Vorteil und zugleich eine Einnahme wäre. Die zweite Bedingung bestände in einer hinlänglich anziehenden Redaktion; es ist aber unmöglich, eine anständige Redaktion zu besitzen, ohne ihr ein Budget auszustellen.

Die Sektionen werden also diese Lage zu prüfen haben und werden wohl daran tun, ihren Abgeordneten sichere Vollmacht zu verleihen, derzufolge sie den Abonnementspreis erhöhen können, wenn sie die Zeitung zu erhalten und zu entwickeln wünschen.

Zweijährliche Ausstellung. — Unter den Fragen, welche uns unsere Vorgänger übermacht haben, und welche die Kürze der Zeit uns nicht zu umfassen erlaubt, welche jedoch durch Aufschub nichts verlieren, befindet sich eine — nämlich diejenige einer direkt von unserer Gesellschaft hergestellten zweijährlichen Ausstellung — welche bei unseren Versammlungen an der Tagesordnung bleibt.

Es wird jedoch natürlich erscheinen, dieselbe für dieses Jahr nicht zu berücksichtigen und zwar infolge der gewagten Anstrengung zu Gunsten der Verbesserung unserer Landesausstellung, deren Rolle sich bedeutend von derjenigen einer Ausstellung von Künstlern unterscheidet, die sich, ihren gegenseitigen Sinnesrichtungen entsprechend, zusammengesellten. Das von der Genfer Sektion beantragte Projekt («*Schweizer Kunst*» No 42), welches die nationale Kunstaussstellung betrifft, könnte der Kommission ganz gut als Grundlage einer Erörterung dienen, da dieselbe dazu ausersehen sein wird, über die Organisation dieser neuen Kunstaussstellung nachzusinnen, in welcher sich individuelle Richtungen Bahn brechen und teilen werden können, ohne der Gesamtidee zu schaden.

Sammlung von Auskünften. — Der Vorschlag, eine zum Gebrauch der Künstler dienende Sammlung von Verordnungen und offiziellen Dokumenten herauszugeben, ist auch nicht zu Stande gekommen. Es hätte dies geschehen können, wenn gewisse Verordnungstexte teilweise in dem Journal erschienen wären, doch würde dies die Kosten vergrössert und wenig zum Reize seiner ohnedies oft so wenig anziehenden Lektüre beigetragen haben. Ueber-

dies ist, wie bereits bemerkt, ein Teil dieser Dokumente in Umwandlung begriffen und steht der gegenwärtige Text den Künstlern immer zur Verfügung; es genügt, sie an der Bundeskanzlei zu verlangen. Endlich sind die zwischen der Eidgenossenschaft und unserer Gesellschaft bestehenden Verwaltungsbeziehungen innig genug geworden, um durch den herkömmlichen Verkehr mit unsern Vertretern allen Auskunftverlangenden leichteren Zugang und regelmässiger Anwendung derselben zu verschaffen. Es wird dieses Jahr nicht gesagt werden können, dass es an «dem notwendigen offiziellen Auskunftsmaterial» fehlt, um die Sache der Künstler zu verteidigen.

Diese Aufgabe bleibt uns also noch für die folgenden Jahre vorbehalten, doch können wir vielleicht doch noch durch eine Kombination von Handelsverbindungen einen Teil dieses Programms verwirklichen.

Eidgenössische Kunstkommission. — Unsere Zeitung konnte regelmässig über alles berichten, was von den von der eidgenössischen Kunstkommission gefassten Beschlüssen zu wissen nötig war, und die zahlreichen Mitglieder unserer Gesellschaft, die dieser Kommission angehören, konnten unsere Ideen verteidigen und unsere Wünsche durchsetzen und werden dies immer mehr und mehr können, wenn wir die Kraft, die uns unser Berufsgeist und das Gefühl unserer Zusammengehörigkeit verleiht, zu bewahren und gebrauchen verstehen.

Wenn der eidgenössischen Kunstkommission die Mission obliegt, über die Entwicklung der Künste in der Schweiz zu wachen, so hat sie doch nichts gemein mit einer Akademie, welche damit beauftragt ist, die gesunden Ueberlieferungen einer offiziellen Kunst in einem Lehrkörper zu erhalten. Ihre Aufgabe scheint uns eher darin zu bestehen, die normale Entwicklung eines wichtigen Zweiges der nationalen Tätigkeit zu befördern, ohne in systematischer Weise zu Gunsten dieser oder jener Richtung einzuschreiten.

Die «Schweizer Kunst» schliesst das Gesetz ihrer Entwicklung in sich selbst ein und nur sehr wenigen grossen Geistern ist es verliehen, den End- und Ausgangspunkt der Gedanken einer Generation in sich zu verkörpern; es gibt zwischen beiden Abstufungen und die Abteilungen, die wir machen, sind durchaus willkürlich. Es sind Einteilungsmittel.

In Wahrheit stellt jeder Künstler von Wert einen Entwicklungspunkt vor und das ist, unserer Meinung nach, was eine Jury und eine Künstlerjury ihrem Begriffsvermögen entsprechend allein zu entscheiden vermag.

Die Künstler aber sehen in jeder veralteten oder veraltenden Form einen Grund zur Ausschliessung und dürfen nicht vergessen, dass das Publikum und namentlich die öffentliche Regierung eine billige Gerechtigkeit zulassen, die sich auf anerkanntes Talent stützt, aus welcher Zeit es auch stamme.

Ein Schritt genügt, um von hier aus ein im Fortschritt begriffenes tendenziöses Urteil und die verderbliche

Logik einer Kunst zu sehen, welche eine Umwandlung erfahren soll.

Der Vereinigungsgrund dieser beiden Gegensätze ist schwer in den Principien zu finden und kann sich nur noch durch einen Anlauf von gutem Willen verwirklichen.

Dies ist der empfindliche Punkt jeder offiziellen Kunstordnung, denn sie kann eine politische Macht dazu nötigen, Streitigkeiten zu schlichten, welche für die einen Kunstfragen, für die andern aber Fragen der Gerechtigkeit sind.

Die eidgenössische Kunstkommission hat der Jury die Freiheit der Abschätzung sichern wollen, indem sie in Art. 14 des Reglements der VIII. Landesausstellung vermerkte, dass die Beschlüsse der Jury unwiderruflich und nur im Fall von Formfehlern Rekurse zulässig sind.

Wir haben die Aufmerksamkeit der Sektionen auf diese verschiedenen Punkte gelenkt und unsere Meinung als Voraussetzung hingestellt, wie dies das Reglement besagt.

Diese Fragen können bei der Versammlung der Abgeordneten wiederaufgenommen werden, und falls man ihrem Vertreter genaue Vollmacht erteilt, werden die Sektionen zu dem endgültigen Beschlusse über welchen im nächsten Jahre verhandelt werden wird, beitragen. Eine Sorge genügt für den Tag!

G. J.

Der Centralpräsident kann aus Gesundheitsrücksichten keine Wiederernennung annehmen.

EIN WENIG STATISTIK.

Dies sind die nach den Sektionen und nach den letzten gemachten Verbesserungen aufgestellten Zahlen der Mitglieder:

Basel	31	2 Abgeordnete.
Bern	27	2 »
Freiburg	10	1 »
Genf	70	4 »
Lausanne	20	2 »
Luzern	24	2 »
Neuenburg	27	2 »
Tessin	16	1 »
Zürich	24	2 »
München	26	2 »
Paris	27	2 »
Savièze	5	1 »
			<hr/> 23 Abgeordnete.
Gesamtsumme	307	tätige Mitglieder.	13 Ehrenmitglieder.

Französische Sektionen.		Deutsche Sektionen.		Italienische Sektion.	
Freiburg	10	Basel	31	Tessin	16
Genf	70	Bern	27		
Lausanne	20	Luzern	24		
Neuenburg	27	Zürich	24		
Paris	27	München	26		
Savièze	5				
Gesamtsumme	159		132		16

Tätige Mitglieder.

Architekten	34
Bildhauer	38
Maler	235
Gesamtsumme	307

EIDGENÖSSISCHE KUNSTKOMMISSION.

In ihrer Sitzung vom 22.-23. März 1904 hat sich die eidgenössische Kunstkommission mit dem Reglementsentwurf der schweizerischen Kunstausstellung und dem Programm dieser Ausstellung beschäftigt.

Da der Text dieses Programmes, sowie derjenige des Reglements, dieser Nummer beigelegt ist, so werden wir nicht in andere Einzelheiten eingehen, sondern uns damit begnügen, dass die Kommission hinsichtlich der Jury gewollt hat, dieselbe solle bei Annahme oder Nichtannahme von Kunstwerken keine speziellen Bestimmungen treffen, doch überlässt sie ihr dieses Recht für die Einteilung und Aufstellung. Trifft die Jury in diesen beiden letztgenannten Fällen spezielle Bestimmungen, so werden ihr für jede Einzelgattung von der Kommission ernannte Abgeordnete zum Vorsitz zuerteilt werden. Es ist bekannt, dass die Kommission den Präsidenten und zwei Mitglieder ernannt. Diese von der Kommission ernannten Mitglieder der Jury werden erst nach der Abstimmung der Aussteller bezeichnet und können unter denjenigen gewählt werden, welche von den Ausstellern ernannt worden sind. Ist dies der Fall, so wird die Kommission, ohne auf ihre Rechte Verzicht geleistet zu haben, den Künstlern die Möglichkeit überlassen haben, sich selbst zu beurteilen und einzurichten.

Auf diese Art würden die ausstellenden, einzig für ihre Ernennung verantwortlichen Künstler die ihnen liebe Jury besitzen, welche ihre Ausstellung ihren Ideen entsprechend gestalten würde.

Der Beteiligungszettel wurde sehr vereinfacht und seine Rücksendung bis zum 30. Juni hinausgeschoben.

Der Stimmzettel wird nach dem 23. Juli eingeschickt werden.

Der Generalsekretär ist noch nicht ernannt worden. Die Kommission hat das Prinzip der Schweizer Beteiligung an